

EINGANG  
27. Nov. 2006  
DHV



**Märkischer Kreis**  
DER LANDRAT

Märkischer Kreis · Heedfelder Str. 45 · 58509 Lüdenscheid

Herrn  
Holger Klinkmann  
Diesterwegstraße 21 a  
58095 Hagen

**Amt:** Amt für Umweltschutz  
-UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE-  
Frau Lapinski/  
Herr Schumacher-Dümmler  
**Auskunft erteilt:**  
**Zimmer:** 431  
**Durchwahl:** 02351/ 966 6399 o. 6418  
**E-Mail:** aLapinski@maerkischer-kreis.de  
**Aktenzeichen:** 34-340-75-16-03 (66/06)  
**Datum:** 23.11.2006  
**Internet:** www.maerkischer-kreis.de  
**Zentrale:** 02351 966 60  
**Telefax:** 02351 966 6375  
**Sprechzeiten:** montags-freitags 08.30-12.00 Uhr  
donnerstags 13.30-15.30 Uhr

### **Ausnahmegenehmigung von den Verboten einer Landschaftsschutzverordnung**

*Antrag vom 14.11.06 für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln der Glörtalflieger e. V. im Landschaftsschutzgebiet in Halver*

Sehr geehrter Herr Klinkmann,

hiermit wird Ihnen die für das o. g. Vorhaben beantragte Ausnahmegenehmigung auf den Grundstücken Gemarkung Halver → Flur 37 → Flurstücke 134, 140, 232, 233, 238, 243, 273 und 343 widerruflich erteilt.

Die Entscheidung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Starts und Landungen dürfen nur in den o.g. Flurstücken erfolgen → vgl. Karten zur Ausnahmegenehmigung vom 31.01.06 Aktenzeichen 34-340-75-16-03 (06/06).
2. Zwischen dem 15.03. und dem 30.05. darf kein Flugbetrieb durchgeführt werden.
3. Eine Durchschrift des für den DHV zu erstellenden Flugbuches ist mir bis 15.01. des Folgejahrs zuzuleiten.
4. Mit Ausnahme von Rettungsfahrzeugen und des Windenfahrzeugs sind keine Fahrzeuge auf den Wiesenflächen abzustellen.

Hinweise:

- Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen, sowie sonstiger Veränderungen, sind der ULB unverzüglich mitzuteilen.
- Diese Ausnahmegenehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und berücksichtigt ausschließlich die Belange der Unteren Landschaftsbehörde. Sind darüber hinaus Einzelgenehmigungen/ Erlaubnisse erforderlich, sind diese jeweils bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

### Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“ ist es in diesem Gebiet u. a. untersagt, Motorfahrzeuge aller Art [...] zu führen oder abzustellen.

Auf Antrag ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 von der unteren Landschaftsbehörde nach § 5 Abs. 1 der Verordnung eine Ausnahme zuzulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet dient u.a. dem Zweck,

- einen grundlegenden Schutz der Lebensräume der für diese Landschaft charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten;
- der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Laubwaldgebiete sowie der reich strukturierten Offenlandbereiche, v. a. auch in Siedlungsrandbereichen;
- der Sicherung der Fließgewässer und ihrer Auen wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für den Biotopverbund sowie
- zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das vor allem durch die landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche in der ansonsten weitgehend bewaldeten Mittelgebirgslandschaft sowie das stark bewegte Relief charakterisiert wird;
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Grundlage für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft;
- zur Bewahrung und Entwicklung der Landschaft aufgrund ihrer besonderen Eignung und Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

Die o.g. Auflagen sind erforderlich, um das Vorhaben besser in die Landschaft einzubinden sowie die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu mindern und somit dem Schutzzweck der Verordnung gerecht zu werden.

### Rechtsgrundlagen:

- § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 18.08.2006.
- § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW 1999, S. 602 / SGV NRW 2010)

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären beim Landrat des Märkischen Kreises, Amt für Umweltschutz, Heedfelder Str. 45 in 58509 Lüdenscheid.

Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der Bezirksregierung in 59821 Arnsberg, Seibertzstr. 1, eingelegt wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

- / .

Durchschrift:

Deutscher Hängegleiterverband e.V. im DAeC  
Frau Mening  
Postfach 88  
83701 Gmund am Tegernsee

zur Kenntnisnahme übersandt (Schreiben vom 31.10.06 K/be)

Handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Lapinski' with a date '23/11' written below it.

Lapinski  
Kreisoberinspektorin